

Amtsträgern und nicht des Hofes entstanden sind²¹³. Eberhard war sicherlich einer derjenigen, die so etwas versuchten²¹⁴, und seine Motivation, Lupus um die Zusammenstellung des *Liber legum* zu bitten, sollte auch vor diesem Hintergrund betrachtet werden²¹⁵.

Wie Patzold bereits bemerkt hat, erweckten gerade solche Sammlungen den Anschein, als ob eine Textkategorie „Kapitularen“ von Anfang an existiert habe²¹⁶. Es sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Kompilatoren dieser Sammlungen nicht „Kapitularen“ sammelten, sondern vielmehr alle für ihre Arbeit wichtigen Dokumente. Die Existenz von „Kapitulariensammlungen“ in der Karolingerzeit wird oft als Argument angeführt, um zu belegen, dass „Kapitularen“ eine zeitgenössische Kategorie war, aber das verdreht möglicherweise die Logik. Es stimmt zwar, dass viele der in solchen Handschriften gesammelten Dokumente den Willen des Herrschers oder Beschlüsse einer Versammlung festhalten, aber die meisten dieser Handschriften enthalten auch Texte anderer Art, die für die Arbeit der Amtsträger des Königs nützlich gewesen sein dürften²¹⁷. Selbst wenn nur einige Texte in den Sammlungen aus der Kategorie „Kapitularen“ auszuschließen sind, bedeutet das, dass „Kapitulariensammlungen“ in reiner Form nicht existieren und die Kategorie „Kapitularen“ (zumindest teilweise) eine Schöpfung der modernen Forschung ist.

Die Position, dass die Akzeptanz des Terminus „Kapitularen“ für das Verständnis der Karolingerzeit von Vorteil sei, vollständig zurückzuweisen, dürfte schwierig sein. Aber wenn der Begriff „Kapitularen“ mit Phrasen wie „Learning to use capitularies“²¹⁸ kombiniert wird,

213) Unter Ludwig dem Frommen beginnt die Bemühung um eine systematische Verwendung und Archivierung der Dokumente am Hof, allerdings kann man dies nicht für alle „Kapitularen“ verallgemeinern. Dazu TSUDA, Die sogenannten Kapitularien und ihre Archivierung (wie Anm. 3).

214) Zu seiner Tätigkeit als *Missus dominicus* vgl. KIKUCHI, Herrschaft (wie Anm. 8) S. 483f.

215) Philippe Depreux geht davon aus, dass die Nachfrage nach solchen Sammlungen während der Regierungszeit Ludwigs des Frommen zunahm, vgl. Philippe DEPREUX, Charlemagne et les capitulaires: formation et réception d'un corpus normatif, in: Charlemagne: les temps (wie Anm. 174) S. 19–41, hier S. 28.

216) PATZOLD, Wie regierte Karl der Große (wie Anm. 3) S. 70–74.

217) Um nur ein Beispiel zu nennen: Die Handschrift St. Gallen, Stiftsbibl., 733, die oft als Beispiel für eine frühe „Kapitulariensammlung“ genannt wird, enthält am Ende einen Auszug aus Defensor von Ligugé über den Zehnt. Dazu vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 679.

218) DAVIS, Charlemagne's practice of empire (wie Anm. 5), S. 278. Ebenso problematisch ist der Titel des Kapitels „The conquered regions as arenas for experi-